



GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Entwurf Stand 2.11.2021

Verordnung über die familienergänzende Betreuung

vom __

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1	Antrag	I
§ 2	Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine.....	I
§ 3	Quellenbesteuerung.....	2
§ 4	Besondere Anspruchsberechtigungen.....	2
§ 5	Auszahlung.....	2
§ 6	Änderung der Verhältnisse	3
B.	Kindertagesstätten	3
§ 7	Organisation.....	3
§ 8	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	3
C.	Tagesfamilien	4
§ 9	Organisation.....	4
§ 10	Höhe und Umfang der Subventionierung.....	4
D.	Schulergänzende Tagesstrukturen	5
§ 11	Organisation.....	5
§ 12	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	5
E.	Schlussbestimmungen	5
§ 13	Inkrafttreten	5
Anhang		6

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Udligenswil vom 29. November 2021 erlässt der Gemeinderat Udligenswil folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der Finanzverwaltung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- 2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung des Angebots über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, falls nötig Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- 3 Mit dem Antrag wird der Finanzverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- 4 Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird, jedoch frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- 5 Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- 6 Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- 7 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 7 des Reglements über die familienergänzende Betreuung.
- 2 Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- 3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungselemente ausbezahlt als effektiv Betreuungselemente (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einem Angebot bezogen werden.
- 4 Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten des Angebots die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf ein Betreuungselement, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 3 Quellenbesteuerung

- 1 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.
- 2 Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 Prozent.

§ 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

- 1 Für Erziehungsberechtigte kann die oder der zuständige Ressortverantwortliche ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit Betreuungsgutscheine für den Besuch eines Kindes in einer Kindertagesstätte und einer Tagesfamilie oder für die Betreuung des Kindes zu Hause ohne Hausarbeit gewähren, wenn
 - a. eine Empfehlung einer Behörde (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes (z.B. Mütter- und Väterberatung) vorliegt;
 - b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.
- 2 Für Kindergartenkinder kann die oder der zuständige Ressortverantwortliche Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn
 - a. ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
 - b. die Öffnungszeiten der schulergänzenden Tagesstrukturen die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
 - c. die schulergänzenden Tagesstrukturen ausgebucht sind.
- 3 Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die oder der zuständige Ressortverantwortliche bei Bedarf zusätzliche Beiträge gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

§ 5 Auszahlung

- 1 Betreuungsgutscheine werden in der Regel nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder bei gemeindeeigenen Angeboten und bei Angeboten, mit welchen die Gemeinde Udligenswil direkt abrechnet, direkt verrechnet. Die nachschüssige Auszahlung erfolgt in der Regel quartalsweise per Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember. In begründeten Einzelfällen erfolgt die Auszahlung monatlich.
- 2 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Angebot nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an das Angebot erfolgen.

- 3 Ungerechtfertigte Auszahlungen inkl. des nach den kantonalen Vorgaben geltenden Verzugszinses, werden in Bestand und Höhe von der Finanzverwaltung zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.
- 4 Bei Pflichtverletzungen gemäss § 9 des Reglements wird das Ausmass der Sanktion durch die zuständige Ressortverantwortliche oder den zuständigen Ressortverantwortlichen festgelegt. Eine Leistungskürzung kann mindestens 10 bis maximal 35 Prozent des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine betragen. Bei einem Leistungsausschluss kann frühestens nach einem Jahr ein neues Gesuch eingereicht werden.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 Prozent, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Udligenswil innert einer Woche nach der Änderung der Finanzverwaltung melden.
- 2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 Prozent, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation neu berechnet. Die neu berechneten Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- 3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden. Für das jeweilige Schuljahr ist die Steuerveranlagung vom Vorjahr massgebend.
- 4 Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 Prozent von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- 5 Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 25 Prozent gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

B. Kindertagesstätten

§ 7 Organisation

Beiträge der Gemeinde Udligenswil werden den Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

§ 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung im Anhang.
- 2 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung im Anhang ersichtlich.

- 3 Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Basis ist der Betreuungsvertrag.
- 4 Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 20.00 pro Betreuungstag und Kind bzw. CHF 10.00 pro Betreuungshalbtag.
- 5 Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 Prozent. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 Prozent Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 Prozent Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 14 Prozent Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt.
- 6 Der zusätzliche Babytarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

C. Tagesfamilien

§ 9 Organisation

- 1 Die Gemeinde Udligenswil verfügt mit der Gemeinde Adligenswil über eine eigene Tagesfamilienvermittlung. Darüber hinaus kann die Gemeinde Udligenswil mit weiteren anerkannten Tagesfamilienorganisationen einen Zusammenarbeitsvertrag abschliessen. Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse einzuhalten.
- 2 Beiträge der Gemeinde Udligenswil werden den Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder mit der Leistung verrechnet.

§ 10 Höhe und Umfang der Subventionierung

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung im Anhang. Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Tagesfamilienvermittlungsstelle abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.
- 2 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung im Anhang ersichtlich.
- 3 Es werden maximal 240 Betreuungstage, bzw. 2'400 Betreuungsstunden pro Jahr unterstützt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt, wie effektiv Betreuung bei der Tagesfamilie bezogen wird. Basis ist der Betreuungsvertrag.
- 4 Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 2.00 pro Betreuungsstunde und Kind.

D. Schulergänzende Tagesstrukturen

§ 11 Organisation

- 1 Die Gemeinde Udligenswil verfügt über ein eigenes Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen. Darüber hinaus kann die Gemeinde Udligenswil mit weiteren anerkannten Tagesstrukturangeboten einen Zusammenarbeitsvertrag abschliessen. Tagesstrukturangebote haben die Vorgaben des Kantons Luzern einzuhalten.
- 2 Beiträge der Gemeinde Udligenswil werden bei den gemeindeeigenen Tagesstrukturen direkt verrechnet. Bei anerkannten Tagesstrukturen können die Beiträge den Erziehungsberechtigten oder dem Tagesstrukturangebot ausbezahlt werden.

§ 12 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Erziehungsberechtigten bezahlen einen einkommensabhängigen Tarif. Die Tarifhöhe pro Element und Einkommen wird vom Gemeinderat festgelegt.
- 2 Die Höhe der Tarife richtet sich nach der Abstufung im Anhang.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

Udligenswil,

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Florian Ulrich-Amstad Reto Schöpfer

Beschlossen mit Gemeinderatsbeschluss Nr. ____ vom ____ Dezember 2021

Anhang

Höhe Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten, Tagesfamilien

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in CHF			
	Kindertagesstätten pro Tag		Tagesfamilien pro Stunde	
	Betreuungs- gutschein Kinder unter 18 Monaten (Babytarife)	Betreuungsgut- schein Kinder über 18 Monate	Betreuungsgut- schein Kinder unter 18 Mona- ten (Babytarife)	Betreuungs- gutschein Kinder über 18 Monate
bis CHF 40'000	110.00	95.00	10.00	9.00
CHF 40'001 bis CHF 44'000	106.00	91.00	9.60	8.60
CHF 44'001 bis CHF 48'000	102.00	87.00	9.30	8.30
CHF 48'001 bis CHF 52'000	99.00	84.00	8.90	7.90
CHF 52'001 bis CHF 56'000	95.00	80.00	8.60	7.60
CHF 56'001 bis CHF 60'000	91.00	76.00	8.20	7.20
CHF 60'001 bis CHF 64'000	87.00	72.00	7.90	6.90
CHF 64'001 bis CHF 68'000	84.00	69.00	7.50	6.50
CHF 68'001 bis CHF 72'000	80.00	65.00	7.20	6.20
CHF 72'001 bis CHF 76'000	76.00	61.00	6.80	5.80
CHF 76'001 bis CHF 80'000	72.00	57.00	6.40	5.40
CHF 80'001 bis CHF 84'000	68.00	53.00	6.10	5.10
CHF 84'001 bis CHF 88'000	65.00	50.00	5.70	4.70
CHF 88'001 bis CHF 92'000	61.00	46.00	5.40	4.40
CHF 92'001 bis CHF 96'000	57.00	42.00	5.00	4.00
CHF 96'001 bis CHF 100'000	53.00	38.00	4.70	3.70
CHF 100'001 bis CHF 104'000	50.00	35.00	4.30	3.30
CHF 104'001 bis CHF 108'000	46.00	31.00	4.00	3.00
CHF 108'001 bis CHF 112'000	42.00	27.00	3.60	2.60
CHF 112'001 bis CHF 116'000	38.00	23.00	3.20	2.20
CHF 116'001 bis CHF 120'000	34.00	19.00	2.90	1.90
CHF 120'001 bis CHF 124'000	31.00	16.00	2.50	1.50
CHF 124'001 bis CHF 128'000	25.00	10.00	2.00	1.00
CHF 128'001 bis CHF 130'000	15.00	5.00	1.00	0.50
Über CHF 130'000	0.00	0.00	0.00	0.00

Zeitlicher Anspruch Kindertagesstätten, Tagesfamilien

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch pro Jahr	
Paarhaushalte / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende	Kindertagesstätten Anspruch in Tagen	Tagesfamilien Anspruch in Stunden
120 Prozent	20 Prozent	48	480
130 Prozent	30 Prozent	72	720
140 Prozent	40 Prozent	96	960
150 Prozent	50 Prozent	120	1'200
160 Prozent	60 Prozent	144	1'440
170 Prozent	70 Prozent	168	1'680
180 Prozent	80 Prozent	192	1'920
190 Prozent	90 Prozent	216	2'160
200 Prozent	100 Prozent	240	2'400

Höhe Tarife Tagesstrukturen

Massgebendes Einkommen	Höhe Tarife in CHF / Modul			
	Morgenbetreuung (BT 1)	Mittagsverpflegung (BT 2)	Frühnachmittagsbetreuung (BT 3)	Spätnachmittagsbetreuung (BT 4)
bis CHF 40'000	4.50	15.00	9.00	9.00
CHF 40'001 bis CHF 44'000	4.60	15.40	9.20	9.20
CHF 44'001 bis CHF 48'000	4.70	15.80	9.40	9.40
CHF 48'001 bis CHF 52'000	4.80	16.20	9.70	9.70
CHF 52'001 bis CHF 56'000	4.90	16.60	9.90	9.90
CHF 56'001 bis CHF 60'000	5.10	17.00	10.10	10.10
CHF 60'001 bis CHF 64'000	5.20	17.40	10.30	10.30
CHF 64'001 bis CHF 68'000	5.30	17.80	10.60	10.60
CHF 68'001 bis CHF 72'000	5.40	18.20	10.80	10.80
CHF 72'001 bis CHF 76'000	5.50	18.60	11.00	11.00
CHF 76'001 bis CHF 80'000	5.60	19.00	11.20	11.20
CHF 80'001 bis CHF 84'000	5.70	19.40	11.40	11.40
CHF 84'001 bis CHF 88'000	5.80	19.80	11.70	11.70
CHF 88'001 bis CHF 92'000	5.90	20.20	11.90	11.90
CHF 92'001 bis CHF 96'000	6.10	20.60	12.10	12.10
CHF 96'001 bis CHF 100'000	6.20	21.00	12.30	12.30

Massgebendes Einkommen	Höhe Tarife in CHF / Modul			
	Morgenbetreuung (BT 1)	Mittagsver- pflegung (BT 2)	Frühnachmittags- betreuung (BT 3)	Spätnachmittags- betreuung (BT 4)
CHF 100'001 bis CHF 104'000	6.30	21.40	12.60	12.60
CHF 104'001 bis CHF 108'000	6.40	21.80	12.80	12.80
CHF 108'001 bis CHF 112'000	6.50	22.20	13.00	13.00
CHF 112'001 bis CHF 116'000	6.60	22.60	13.20	13.20
CHF 116'001 bis CHF 120'000	6.70	23.00	13.40	13.40
CHF 120'001 bis CHF 124'000	6.80	23.40	13.70	13.70
CHF 124'001 bis CHF 130'000	7.00	23.70	14.00	14.00
Über CHF 130'000	7.50	25.00	15.00	15.00

Gemeindekanzlei | Schössligasse 2 | CH-6044 Udligenswil

Telefon 041 371 13 13 | Fax 041 371 13 12 | info@udligenswil.ch | www.udligenswil.ch